

Echt. Ehrlich. Einzigartig.

ELTERNINFORMATION

zum Besuch einer städtischen Tageseinrichtung für Kinder

Liebe Eltern,

Sie möchten, dass Ihr Kind in einer städtischen Tageseinrichtung für Kinder aufgenommen wird. Mit der Aufnahme werden nicht nur ich, sondern auch Sie selbst gewisse Verpflichtungen übernehmen. Deshalb bitte ich Sie - bevor Sie den Aufnahmeantrag unterschreiben - nachstehende Grundsätze und Regelungen zur Kenntnis zu nehmen.

I. Grundsätze unserer Kindergartenarbeit

 Der Kindergarten ist eine sozialpädagogische Einrichtung. Er hat neben der Betreuungsaufgabe einen eigenständigen Erziehungs- und Bildungsauftrag als Elementarbereich des Bildungssystems. Es können Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht aufgenommen werden, allerdings bieten nicht alle städtischen Einrichtungen Plätze für Kinder ab 1 Jahr an.

Wir unterstützen Ihr Kind bei der Entfaltung seiner leiblichen, geistigen und seelischen Fähigkeiten. Der Kindergarten hat dabei die Aufgabe, Ihr Kind unterschiedliche soziale Verhaltensweisen, Situationen und Probleme bewusst erleben zu lassen und ihm die Möglichkeit zu geben, seine eigene soziale Rolle innerhalb der Gruppe zu erfahren, wobei ein partnerschaftliches, gewaltfreies und gleichberechtigtes Miteinander erlernt werden soll.

Um diesem Ziel nahe zu kommen, hat der Kindergarten seinen Erziehungs- und Bildungsauftrag im ständigen Kontakt mit der Familie, dem Elternrat und den anderen Personensorgeberechtigten durchzuführen.

Dazu bedarf es Ihrer Mitarbeit, denn für die harmonische Entwicklung des Kindes ist es unerlässlich, die Erziehungsziele zwischen Elternhaus und Kindergarten abzustimmen.

Der Kindergarten arbeitet nach dem Berliner Eingewöhnungsmodell, um Ihrem Kind den Übergang vom Elternhaus zur Kita zu erleichtern.

Die Aufnahme der Kinder erfolgt gestaffelt. Bitte planen Sie 2-3 Wochen Zeit für die Eingewöhnung ein; diese Phase sollte möglichst nicht durch Urlaub o.ä. unterbrochen werden.

Das Eingewöhnungsmodell orientiert sich an wissenschaftlichen Erkenntnissen und den langjährigen Erfahrungen der pädagogischen Fachkräfte.

Genauere Informationen erhalten Sie in der Tageseinrichtung.

2. Die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung des Kindes, die Beratung und die Information der Personensorgeberechtigten sind von wesentlicher Bedeutung. Der Kindergarten ergänzt und unterstützt hierdurch die Erziehung Ihres Kindes.

Um zu einer guten Zusammenarbeit zu kommen, sind im Kinderbildungsgesetz (KiBiz) verschiedene Formen der Zusammenarbeit zwischen Eltern, der Einrichtung und dem Träger vorgesehen. Bitte informieren Sie sich oder fragen Sie die Leitungen der Kindertagesstätte.



Echt. Ehrlich. Einzigartig.

Darüber hinaus lädt der Kindergarten die Eltern zu Besprechungen und Veranstaltungen ein und hofft im Interesse Ihres Kindes auf Ihre Teilnahme und Unterstützung.

Außerdem können Sie sich bei Fragen oder Problemen jederzeit auch direkt an die Leitung, das pädagogische Fachpersonal oder an das Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales wenden.

II. Organisatorische, rechtliche und finanzielle Regelungen

1. Öffnungs- und Betreuungszeiten

25 Stunden: 7.30 Uhr - 12.30 Uhr

35 Stunden: 7.30 Uhr – 12.30 Uhr und 14.00 Uhr – 16.00 Uhr

Betreuung über Mittag: 7.00 Uhr – 14.00 Uhr oder 7.30 Uhr – 14.30 Uhr oder 2 Tage von 7.00 Uhr – 16.00 Uhr 1 Tag von 7.00 Uhr – 14.00 Uhr und 2 Tage von 7.30 Uhr – 12.30 Uhr

Die Entscheidung der Betreuungsmöglichkeiten bei 35 Stunden obliegt der Leitung und ist mit dieser abzustimmen.

45 Stunden: 7.00 Uhr - 16.00 Uhr

bei Bedarf von 7.30 Uhr – 16.30 Uhr (abzustimmen mit der Leitung)

Der Kindergarten schließt jedes Jahr in den ersten drei Sommerferienwochen. Bei Bedarf wird eine Ferienbetreuung in einer Einrichtung im Stadtgebiet angeboten. Außerdem schließt die Kita regelmäßig zwischen Weihnachten und Neujahr. Weitere Schließtage erfahren Sie zu Beginn jedes Kitajahres.

2. <u>Besuch des Kindergartens</u>

- a) Ihr Kind sollte den Kindergarten regelmäßig besuchen. Ist es erkrankt oder aus sonstigen Gründen verhindert, bitten wir um umgehende Mitteilung an die Leitung.
- b) Die Personensorgeberechtigten sind grundsätzlich ihren Kindern gegenüber aufsichtspflichtig; dies schließt auch den Weg zum und vom Kindergarten nach Hause ein.

Für die Zeit des Aufenthaltes im Kindergarten übernimmt der Träger bzw. sein

Personal die Aufsichtspflicht.



Um einen nahtlosen Übergang der Aufsichtspflicht zu gewährleisten, ist unbedingt die festgelegte oder mit Ihnen vereinbarte Aufenthaltszeit für das Kind im Kindergarten einzuhalten. Dadurch ist sichergestellt, dass Ihr Kind

Echt. Ehrlich, Einzigartig.

- bei Beginn der Betreuung vom Kindergartenpersonal übernommen,
- bei Beendigung der Betreuung an Sie oder eine von Ihnen beauftragte Person wieder übergeben werden kann.

3. <u>Bildungsdokumentation</u>

Die Grundlage für eine zielgerichtete Bildungsarbeit ist die beobachtende Wahrnehmung des Kindes, gerichtet auf seine Möglichkeiten und auf die individuelle Vielfalt seiner Handlungen, Vorstellungen, Ideen, Werke, und Problemlösungen. Die Beobachtungen und deren Auswertung werden von der pädagogischen Fachkraft notiert und als Niederschrift des Bildungsprozesses des einzelnen Kindes dokumentiert.

Den Personensorgeberechtigten steht jederzeit die Möglichkeit zu, Einblick in die Bildungsdokumentation zu nehmen und sich diese aushändigen zu lassen.

Wenn Ihr Kind die Einrichtung verlässt, wird Ihnen die Bildungsdokumentation ausgehändigt.

Ihnen wird das Recht eingeräumt, eine Bildungsdokumentation abzulehnen oder ihre Einwilligung später zu widerrufen. Hieraus dürfen weder dem Kind noch Ihnen selbst Nachteile entstehen.

Ohne Ihre Einwilligung werden die Informationen aus der Bildungsdokumentation nicht an Dritte weitergegeben. Sofern sie sich mit der Unterschrift auf dem Betreuungsvertrag und dem Aufnahmevertrag damit einverstanden erklären, stellen wir der zukünftigen Grundschule Ihres Kindes eine Kopie der Bildungsdokumentation zu Verfügung. Diese Einwilligung können Sie selbstverständlich jederzeit widerrufen.

4. <u>Gesundheitsfürsorge, Krankheit, Unfall</u>

- a) Gem. § 12 KiBiz ist vor Aufnahme Ihres Kindes in den Kindergarten der Nachweis über eine altersentsprechend durchgeführte Gesundheitsvorsorgeuntersuchung zu erbringen. Aus diesem Grund lassen Sie bitte die in der Anlage beigefügte "Ärztliche Bescheinigung für die Aufnahme in Kindertageseinrichtungen im Kreis Heinsberg" vom behandelnden Kinderarzt oder Hausarzt ausfüllen. Zum Zeitpunkt der Aufnahme gelten die gesetzlichen Bestimmungen insbesondere zum Impfschutz.
- b) Erkrankt Ihr Kind an einer ansteckenden Krankheit, so müssen Sie unverzüglich die Kindergartenleitung unterrichten. Das gleiche gilt, wenn in Ihrer Familie oder der näheren Umgebung Ihres Kindes eine ansteckende Krankheit auftritt. Ihr Kind darf den Kindergarten erst dann wieder besuchen, wenn eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt wird, aus der hervorgeht, dass das Kind nunmehr wieder frei von ansteckenden Krankheiten ist.

Auch wenn Ihr Kind an anderen Erkrankungen leidet, wie z.B. Fieber, starken Husten, Durchfall o. ä. bitte ich Sie, die Leitung umgehend zu informieren und das Kind für die Dauer der Krankheit (bei Fieber 24 Stunden und bei Durchfall 48 Stunden nach Abklingen der Symptome) nicht in den Kindergarten zu bringen. Dies dient dem



Echt, Ehrlich, Einzigartig,

Schutz des erkrankten Kindes, aber auch dem Schutz aller anderen Kinder in der Einrichtung.

Es gilt die Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Diese erhalten Sie jährlich in den Kindertageseinrichtungen vor Ort.

c) In den städt. Tageseinrichtungen werden grundsätzlich **keine** Medikamente verabreicht. Sollte Ihr Kind während des Besuches des Kindergartens zeitweise oder ständig Medikamente aufgrund einer chronischen Erkrankung oder einer ausgeheilten Erkrankung in der Endmedikation benötigen, so bitte ich dies mit der Leitung des Kindergartens abzustimmen. Eine Medikamentengabe von Seiten der Leitung oder dem beauftragten Personal ist nur mit **ausdrücklich schriftlicher Genehmigung** der Personensorgeberechtigten möglich. Des Weiteren muss die Medikamentengabe ärztlich bescheinigt sein.

5. <u>Unfallversicherung</u>

Beim regelmäßigen Besuch der Tageseinrichtung, für die Wege zur und von der Tageseinrichtung sowie bei besonderen Veranstaltungen besteht für Ihr Kind ein Unfallversicherungsschutz. Versichert sind danach Unfälle, die Ihr Kind in ursächlichem, örtlichem und zeitlichem Zusammenhang mit dem Besuch der Tageseinrichtung erleidet. Hinsichtlich des Hin- und Rückweges ist darauf hinzuweisen, dass im Regelfall nur für den üblichen Weg Versicherungsschutz besteht. Eine Haftung für Unfälle auf Umwegen erfolgt unter Berücksichtigung des natürlichen Spieltriebs von Kindern nur in Ausnahmefällen.

6. <u>Elternbeiträge</u>

Für die Elternbeiträge gilt die Staffelung, die sich aus der Satzung der Stadt Erkelenz über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten in Tageseinrichtungen für Kinder in der jeweils gültigen Fassung ergibt.

Diese Satzung sieht im § 1 vor, dass die Eltern entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu entrichten haben. Die Beiträge sind von den Eltern zu den Jahresbetriebskosten zu entrichten. Das hat zur Folge, dass auch die Ferienmonate und die Eingewöhnungsphase mit gezahlt werden müssen, da auch in dieser Zeit die Kosten der Einrichtung weiterlaufen.

Elternbeiträge sind danach für den gesamten Zeitraum zu entrichten, für den zwischen Träger und Eltern ein gültiger Betreuungsvertrag besteht, bzw. der Platz für Ihr Kind reserviert ist.

Vor der Aufnahme in einer Tageseinrichtung für Kinder haben die Eltern die zur Beitragsermittlung erforderlichen Angaben zu ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse unaufgefordert dem Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales zu erklären und nachzuweisen. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe und den geforderten Nachweisen ist der höchste Elternbeitrag zu leisten. Sofern sich Änderungen in Ihren Einkommensverhältnissen ergeben, die zu einer Erhöhung bzw. Herabsetzung des Kindergartenbeitrages führen, sind diese **unverzüglich** dem Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales anzuzeigen.



Echt. Ehrlich. Einzigartig.

Die z. Z. gültige Staffelung ist als Anlage beigefügt. Die Elternbeiträge werden jährlich gemäß Lebenshaltungskostenindex neu festgesetzt.

7. <u>Verpflegungskosten</u>

Kinder die nach 12:30 Uhr betreut werden nehmen an der Gemeinschaftsverpflegung der Einrichtung teil. Die Kosten sind zusätzlich zu zahlen. Falls Ihr Kind an einzelnen Tagen aus besonderen Gründen nicht am Mittagessen teilnehmen kann, ist es erforderlich, die Leitung einen Tag vorher darüber zu informieren. Bei einer unterlassenen oder verspäteten Mitteilung sind den Eltern die dadurch entstandenen Kosten täglich in Rechnung zu stellen.

8. Zahlungstermine

Die Elternbeiträge sind bis zum 15. des laufenden Monats fällig und an die Stadtkasse zu überweisen. Die Höhe der zu zahlenden Beiträge ersehen Sie aus dem Beitragsbescheid, den Sie nach der Aufnahme Ihres Kindes zugeschickt bekommen. Bitte bezahlen Sie erst nach Erhalt dieses Bescheides. Die entstehenden Kosten der Verpflegung werden monatlich in Rechnung gestellt.

9. <u>Ende des Betreuungsverhältnisses im Kindergarten</u>

Das Kindergartenjahr beginnt immer am 01. August und endet am 31. Juli.

- a) Der Besuch des Kindergartens endet unabhängig von den Ferienschließungszeiten mit dem Ende des Kindergartenjahres und dem Beginn der Schulpflicht. Für die letzten drei Monate des Kindergartenjahres in dem der Schuleintritt erfolgt, ist eine Vertragskündigung nicht möglich, es sei denn, es liegen besondere Gründe (z.B. Umzug) vor.
- b) Der Vertrag kann von beiden Seiten mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende gekündigt werden.
- c) Das Betreuungsverhältnis kann einseitig vom Träger beendet werden, wenn
 - sich herausstellt, dass die Einrichtung nicht für Ihr Kind geeignet ist,
 - Ihr Kind den Kindergarten nicht regelmäßig besucht,
 - Sie Ihr Kind nach Beendigung der festgelegten oder vereinbarten Aufenthaltszeit, unter Berücksichtigung einer gewissen Toleranz, Immerwährend nicht regelmäßig abholen.
- d) Das Betreuungsverhältnis endet ohne gesonderte Kündigung, wenn Sie aus dem Stadtgebiet von Erkelenz verziehen. In diesem Fall kann Ihr Kind die Tageseinrichtung noch bis zum Ende des laufenden Kindergartenjahres besuchen.

Mit Ihrer Unterschrift auf dem Aufnahmeantrag erklären Sie sich mit den vorstehenden Grundsätzen und Regelungen einverstanden.



Echt. Ehrlich. Einzigartig.

Ich wünsche Ihrem Kind und Ihnen eine schöne Kindergartenzeit.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Ralf Schwarzenberg

Amtsleiter